

# Sportförderrichtlinie der Gemeinde Oyten

## **1. Allgemeines**

### 1.1

Die Gemeinde Oyten erkennt an, dass der Jugendpflege durch die Sportorganisationen eine starke Bedeutung zukommt. Diese Richtlinie soll deshalb dazu beitragen, die Sportorganisationen insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugend zu fördern.

### 1.2

Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Sportorganisationen erhalten, die am 01.01. des Jahres der Antragstellung der Arbeitsgemeinschaft Oytener Sportvereine e. V. (AGOS) angehören.

### 1.3

Die Bereitstellung der Fördermittel ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Oyten. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.

### 1.4

Die gemeindlichen Zuschüsse dürfen nur zur Förderung des Sports in der Gemeinde Oyten verwandt werden.

## **2. Art und Höhe der Zuschüsse**

### 2.1

Die gemeindeeigenen Sportstätten werden den Sportvereinen zurzeit kostenlos zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

Für die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für vereinseigene Sportanlagen erhalten die Sportvereine direkt Anfang des Jahres die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschüsse.

### 2.2

Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von 20,00 € jährlich gewährt.

### 2.3

Für in den Sportvereinen tätige Übungsleiter/innen werden Übungsleiterzuschüsse gezahlt.

### 2.4

Die nachgewiesenen Kosten der sportärztlichen Untersuchungen werden von der Gemeinde übernommen.

### 2.5

Neben den laufenden Zuschüssen werden den Vereinen für Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Zuschüsse in Höhe von einem Drittel der anzuerkennenden und nachgewiesenen Baukosten, max. jedoch 150.000,- €, gewährt. In begründeten Einzelfällen kann von dem Betrag abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten finden die entsprechenden Richtlinien des Landkreises Verden Anwendung.

#### 2.6

Für die Beschaffung von Sportgeräten wird dem AGOS ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 3.500,- € zur Verfügung gestellt.

### **3. Verfahren**

#### 3.1

Die Haushaltsmittel, die nach der Ziff. 2.2 dieser Richtlinie bereitgestellt werden, können von den Sportvereinen auf Antrag bei der Gemeinde Oyten abgerufen werden.

Für diese vorgesehenen Zuschüsse werden nur diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die jeweils am Jahresanfang Mitglied des Vereins sind.

#### 3.2

Die Haushaltsmittel, die nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinien bereitgestellt werden, werden auf Anforderung an den Kreissportbund Verden e. V. ausgezahlt.

#### 3.3

Die Haushaltsmittel, die nach Ziffer 2.6 dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden, werden jährlich zum 01.04. an den AGOS ausgezahlt. Bis zum 31. März des Folgejahres ist die zweckentsprechende Verwendung unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die nicht verwendeten Mittel können zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

#### 3.4

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinien können grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Gemeinde Oyten bis zum 01.09. eines jeden Jahres für die Haushaltsplanberatungen des nächsten Jahres über den AGOS vorgelegt werden. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Bauzeichnung,
- b) ein Kostenvoranschlag,
- c) ein Finanzierungsplan,
- d) eine Stellungnahme von AGOS.

Die AGOS hat hierfür jährlich zum 01.09. eine Prioritätenliste für anstehende Maßnahmen aufzustellen. Hierin sollten auch schon Maßnahmen der Folgejahre aufgeführt sein, soweit Vorplanungen hierzu bestehen.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Der Zuschussempfänger hat dieses der Gemeinde Oyten durch Vorlage von Bewilligungsbescheiden anderer Stellen, Darlehenszusagen von Geldinstituten usw. nachzuweisen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Nach Bewilligung des Zuschusses sind Erhöhungen nur möglich, wenn aufgrund der Auflagen von Behörden oder von Zuschussgebern Kostensteigerungen eingetreten sind.

3.5

Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinien beantragt wird, dürfen erst begonnen bzw. in Auftrag gegeben werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist; es sei denn, dass die Gemeinde Oyten dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt hat.

3.6

Über die Verwendung von Zuschüssen nach Ziffer 2.5 haben die Sportorganisationen spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens der Gemeinde Oyten ohne eine besondere Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis müssen folgende Angaben zu ersehen sein:

- a) Höhe der Ausgaben
- b) Name des Empfängers
- c) Gegenstand der Leistung
- d) Zuschuss der Gemeinde Oyten
- e) Zuschuss des Landkreises
- f) Zuschüsse anderer Stellen
- g) Zahlungsnachweis/Quittung, Postscheck- oder Bankauszug.

3.7

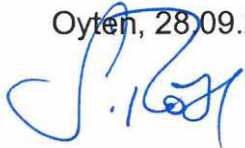
Gemeindliche Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Empfänger sich bereit erklären, die zweckentsprechende Verwendung der gemeindlichen Mittel durch die Gemeinde Oyten nachprüfen zu lassen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Sportförderrichtlinie ersetzt die Sportförderrichtlinie vom 21.12.2017.

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Oyten, 28.09.2023



R ö s e  
Bürgermeisterin

## **Anlage 1:**

### 1. Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten:

a. SSG Mühlentor-Oyten	3.400 €
b. Schützenverein Sagehorn	2.000 €
c. TC Oyten	3.000 €
d. TSV Bassen	2.400 €
e. TV Oyten	2.400 €

### 2. Zuschuss zu den Unterhaltungskosten der Anlagen:

a. SSG Mühlentor-Oyten	1.600 €
b. Schützenverein Sagehorn	1.600 €
c. TC Oyten	1.600 €
d. TSV Bassen	0 €
e. TV Oyten	0 €